



Marktgemeindeamt Timelkam

Pollheimer Straße 5 · 4850 Timelkam · Bezirk Vöcklabruck

Tel.: (07672) 95105-0
Fax: (07672) 95105-10
E-Mail: marktgemeinde@timelkam.at
www.timelkam.at



GZ: 2111-0-0661/2015
Gegenstand: **Benützungordnung Kulturzentrum**

Sachbearbeiter:
Timelkam,

Öttl, Tel.DW: 40
01.07.2015

BENÜTZUNGSORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Timelkam vom 25. Juni 2015
für das Kulturzentrum Timelkam, Pollheimerstraße 11.

Der Bürgermeister ist auf Grund der nachfolgenden Bedingungen ermächtigt, Vereinen, Organisationen, Betrieben sowie Privatpersonen die Benützung des Kulturzentrums in Timelkam, Pollheimerstraße 11, zu folgenden Bedingungen zu gestatten:

- Die Benützung des Kulturzentrums ist nur zu dem vom Bürgermeister festgesetzten Zweck und nur innerhalb den vom Bürgermeister festgesetzten Zeiten zulässig. Die Benützung des Kulturzentrums ist auch zur Abhaltung von Hochzeitsfeiern zu vermieten.
- Für die Benützung des Kulturzentrums sind nachfolgende Entgelte zu entrichten, wobei hinsichtlich der Benützung für die Abhaltung von Hochzeitsfeiern für die Bemessung des Benützungsentgeltes
 - ortsansässige Ehepaare, ortsansässigen Veranstaltern und
 - ortsfremde Ehepaare, ortsfremden Veranstaltern
 gleich zu setzen sind. Die Ortsansässigkeit ist dann gegeben, wenn zumindest ein Ehepartner zum Zeitpunkt der Verehelichung im Gemeindegebiet Timelkam seinen Hauptwohnsitz hat.

Tarifordnung für das Kultur- und Sportzentrum gültig ab 01.09.2015				
Art der Veranstaltung	großer Saal		kleiner Saal oder Foyer	
	Ortsansässige Veranstalter	Ortsfremde Veranstalter	Ortsansässige Veranstalter	Ortsfremde Veranstalter
a) Große Veranstaltungen (mit/ohne Tanz) Bälle, Schulbälle (Matura-, Frühlingsbälle) Firmenweihnachtsfeiern, Hochzeiten, Konzerte ohne Bestuhlung Kautions für auswärtige Veranstaltungen 50 %	760,00	3.040,00 3.040,00		
b) Kleine Veranstaltungen (mit/ohne Tanz) Bezirks- und Jubiläumsveranstaltungen, Kinderfaschingfeste, Gschneise, Seniorentage, Weihnachtsfeiern	450,00	1.200,00		
c) Kulturelle Veranstaltungen Weihnachtsmarkt (Gemeinde u. Twi), Kabarett Theater, Konzerte mit Bestuhlung, Musicals, Liederabende,	600,00	1.200,00	300,00	600,00
d) Veranstaltung aus Geschäftsinteresse Werbeveranstaltungen, Modeschauen, Vorträge, Geschäftstagungen/-versammlungen, Ausstellungen	Kostendeckung	1.200,00 mind. aber Kostendeckung	Kostendeckung	600,00 mind. aber Kostendeckung
e) Sonstige Veranstaltungen Film- und Lichtbildvorträge, Diskussionsabende, Vorträge Ausstellungen, Versammlungen, Basare, Muttertagsfeiern, kulinarische Veranstaltungen, Kinderweihnachtsfeiern	200,00	400,00	150,00	300,00
f) Sonstige Veranstaltungen (ohne Eintrittsgeld) Veranstaltungen im Vereinsinteresse (Jahreshauptversamml., Sitzungen, o.ä.)				300,00
g) Sportveranstaltungen Turniere, Bezirks-/Landesmeisterschaften	50,00	100,00		
h) Private Veranstaltungen (geschlossene Gesellschaft) Geburtsfeiern, Kondakte, Firmungen u.ä.	450,00	1.200,00	50,00	150,00
Befreiungen Veranstaltungen im Vereinsinteresse (Jahreshauptversamml., o.ä.) Versammlungen ohne Veranstaltungscharakter (Sitzungen, o.ä.)			0,00	

> Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist die Benützungsgebühr mit der Anzahl der Veranstaltungstage zu multiplizieren.		
> Wird für eine Veranstaltung neben dem großen Saal auch der kleine Saal und/oder das Foyer benutzt, entfallen die Gebühren für den kleinen Saal und/oder das Foyer.		
> Veranstaltungen für gemeinnützige, mildtätige, kirchliche o.ä. Zwecke (Benefizveranstaltungen, Veranstaltungen für caritative oder ähnliche Zwecke) sind in vollem Umfang aufgrund der oa. Tabelle zu verrechnen. Ermäßigungen aus diesem Titel kommen nicht zum Tragen.		
> Veranstaltungen mit freiwilligem Eintritt gelten nicht als Veranstaltungen ohne Eintrittsgeld, auch dann, wenn diese im Interesse eines Vereines durchgeführt wird.		
Sonstige Gebühren:		
> Schadenersatzkosten werden je nach Anfall bzw. Verwendung verrechnet.		
> Zusätzliches Pauschalentgelt bei starker Verschmutzung:	30,00 200,00	pro WC Saal
> Proben, Saalvorbereitung, Dekoration, usw., sind am Tag der Veranstaltung in den Pauschalgebühren enthalten. Wird damit nicht das Auslangen gefunden, ist für darüber hinaus gehende Arbeiten ein zusätzliches Entgelt in der Höhe von Euro 20,00 pro Stunde (Saalbenützung und Organ der Gemeinde) zu entrichten.		
Folgende Zeiten sind hiefür vorgesehen:		
Wochentags von 13 - 22 Uhr (nach dem Schulbetrieb)		
Samstags nach Absprache mit dem Organ der Gemeinde		

Gebühren für die Benutzung technischer Einrichtungen:			
Ermäßigung für ortsansässige Veranstalter um 50 %.			
großer Saal - Gerät			
	vorhand.	Stück	Art
			Preis je Stück je Tag
Plankovexscheinwerfer 2 kW	8		Licht 3,20
Led 4 x 4 RGB	16		Licht 2,00
Stufenlinsenscheinwerfer 650 W	16		Licht 2,10
Profilscheinwerfer 650 W	6		Licht 2,10
Fluter inkl. Torblende 1 kW	9		Licht 2,10
Dimmkoffer 2,5 kW	5		Licht 2,10
Suchscheinwerfer 2 kW	1		Licht 15,80
Lichtmischpult Masterpiece	1		Licht 31,50
Tonanlage, pauschal	1		Ton 50,00
kleiner Saal - Gerät			
	vorhand.	Stück	Art
			Preis je Stück je Tag
Stufenlinsenscheinwerfer 1 kW	2		Licht 2,10
Stufenlinsenscheinwerfer 500 W	2		Licht 2,10
Leinwand 4 x 3 m, elektrisch	1		Video 15,80
Lichtmischpult Masterpiece	1		Licht 31,50
Lichtmischpult klein	1		Licht 5,30
Dimmkoffer 2,5 kW	1		Licht 5,30
mobile Anlage - Gerät			
	vorhand.	Stück	Art
			Preis je Stück je Tag
Funkmicro	1		Ton 15,80
Tonmischpult Soundcraft 8 Kanal	1		Ton 10,50
CD-Player	1		Ton 2,10
Doppelkassetendeck	1		Ton 2,10
Verstärker	1		Ton 10,50
Boxen	2		Ton 10,50
Boxenstative	2		Ton 2,10
Pauschale für gesamte mobile Anlage	1		Ton 31,50
sonstige Anlagen - Gerät			
	vorhand.	Stück	Art
			Preis je Stück je Tag
mobile Leinwand 4 x 3 m, aufpro	1		Video 42,00
Bühnenelemente 1 x 2 m (variable Höhe 20 - 100 cm)	10		Bühne 8,40
Pauschale für alle Bühnenelemente	1		Bühne 63,00
Beamer	1		Video 20,00 je angefang. Stunde

Die oa. Werte sind nach dem von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2005 (VPI 2005 – Vergleichsmonat Juni) oder einem an seine Stelle tretenden Index wert zu sichern und jährlich mit 1. Jänner um jenen Prozentsatz anzupassen, um den sich der Index verändert hat, wobei jedoch Schwankungen des Index bis einschließlich 5 v. H. unberücksichtigt bleiben.

Die Index angepassten Werte sind für Veranstaltungen auf € 1,00 aufzurunden.

Die Index angepassten Werte sind für technische Einrichtungen sind auf € 0,10 aufzurunden.

3. Die Feststellung der Ortsansässigkeit richtet sich nach Sitz bzw. Wohnort des Veranstalters und nicht nach dem Sitz bzw. Wohnort des Ansuchenden. Darüber hinaus kommt bei Vereinen o.ä. Veranstaltern die Ermäßigung nur zum Tragen, wenn der Verein aktiv in Timelkam tätig ist. Einmalige Veranstaltungen sind daher ausgeschlossen.
4. Werden Veranstaltungen von Gewerbebetrieben, Kapitalgesell-, Genossenschaften o.ä. durchgeführt, kommen die ermäßigten Benützungsgebühren nicht zum Tragen.
5. Der Ausschank und die Bewirtung im Kulturzentrum sind vom Pächter der Konzession für das Gast- und Schankgewerbe durchzuführen. Ein Ausschank bzw. eine Bewirtung durch den Veranstalter ist nur in Abstimmung mit dem Pächter und mit Genehmigung der Gemeinde möglich.
6. Tritt der Pächter als Veranstalter auf, hat die Feststellung der Ortsansässigkeit unter Anwendung des Pkt. 3. dieser Benützungsordnung sinngemäß zu erfolgen. Eine automatische Anwendung der ermäßigten Tarife für den Pächter als Veranstalter wird dadurch ausgeschlossen.
7. Werden Geburtstagsfeiern, Kondukte, Firmungen, o.ä. im kleinen Saal oder im Foyer durchgeführt, hat der Pächter eine Reinigungspauschale von € 75,- zu entrichten. Diese Pauschale errechnet sich aus einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand für die Reinigung des kleinen Saales von 5 Stunden, vervielfacht mit einem pauschalen Stundenlohn von € 15,-. Eine Reinigungspauschale von € 35,- ist auch für sonstige Veranstaltungen (ohne Eintrittsgeld), Pkt. 2 f, und für Veranstaltungen, die von der Benützungsgebühr befreit sind, zu entrichten, wenn die Bewirtung durch den Pächter erfolgt.
8. Die Aufstellung des Mobilares (Tische und Sesseln) kann vom Veranstalter unter Aufsicht des Organes der Gemeinde in Eigenregie übernommen werden. Erfolgt die Aufstellung nicht in Eigenregie, wird dies – bei Bedarf - von der Marktgemeinde Timelkam erledigt. Die Kosten hierfür werden nach dem tatsächlichen Aufwand dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Als Pauschalbetrag wird ein Stundenlohn von € 10,- je Mann verrechnet.
9. Das Wegräumen des Mobilares wird von der Marktgemeinde Timelkam durchgeführt, um allfällige Verschmutzungen oder Beschädigungen festzustellen. Die Kosten hierfür werden nach dem tatsächlichen Aufwand dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Als Pauschalbetrag wird ein Stundenlohn von € 10,- je Mann verrechnet.
10. Für die Entsorgung des Abfalles wird seitens der Marktgemeinde Timelkam ein Container für Veranstaltungen während der Ballsaison bzw. für sonstige Großveranstaltungen zur Verfügung gestellt. Die Kosten hierfür werden pauschal nach der Menge des für die Veranstaltung zu entsorgenden Abfalles weiter verrechnet. Die Feststellung der Menge des angefallenen Mülls erfolgt vom Organ der Marktgemeinde Timelkam (des Schulwartes oder eines anderen Beauftragten).
11. Im § 1 der Verordnung der OÖ. Landesregierung vom 1.. April 1971, LGBl.Nr. 23, wird den Sportvereinen die Mitbenützung des Kulturzentrums für Zwecke der körperlichen Ertüchtigung generell bewilligt. Der Bürgermeister hat zu bestimmen, an welchen Tagen und Stunden die in Timelkam bestehenden Sportvereine das Kulturzentrum benützen dürfen. Die Verpflichtungen über die Zahlung eines Entgeltes gemäß Pkt. 2. dieser Ordnung sind nicht anzuwenden.

12. Bei der Benützung des Kulturzentrums für Sportzwecke ist die Turnhallenordnung, die im Kultur- und Sportzentrum anzuschlagen ist, einzuhalten.
13. Für die Durchführung von Veranstaltungen ist generell über schriftliches Ansuchen eine Genehmigung des Bürgermeisters erforderlich. Sie ist für jede Veranstaltung auszustellen. Das Ansuchen ist zwei Wochen vor Durchführung der beabsichtigten Veranstaltung zu stellen.
14. Die Benützung des Kulturzentrums für Veranstaltungen nach Pkt. 2. darf nur unter der Aufsicht eines Organes der Marktgemeinde Timelkam (des Schulwartes oder eines anderen Beauftragten) erfolgen. Seine Anordnungen sind vom Veranstalter zu beachten.
15. Für die ordnungsgemäße Übergabe des Kulturzentrums an den Veranstalter bzw. Übernahme vom Veranstalter ist der Schulwart der Volksschule, in dessen Vertretung ein anderer von der Marktgemeinde Timelkam Beauftragter, verantwortlich.
16. Über jede Benützung des Kulturzentrums für Veranstaltungen ist ein von der Marktgemeinde Timelkam aufgelegtes Übergabe- bzw. Übernahmeprotokoll auszufertigen, welches vom Organ der Marktgemeinde Timelkam und vom Veranstalter zu unterfertigen ist.
17. In den Gebühren ist die Umsatzsteuer nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663 in der geltenden Fassung, enthalten.
18. Die Benützungsordnung tritt mit 01.09.2015 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benützungsordnung vom 26.03.2015 außer Kraft.

angeschlagen am: 02.07.2015

abgenommen am: 17.07.2015

Bürgermeister Johann Riezinger
(mit Amtssignatur)



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter
<http://www.timelkam.at/amtssignatur>